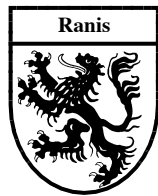


# Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück



# Oberlandbote

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden  
Crispendorf, Ebbach, Gössitz, Keila, Moxa, Paska,  
Peuschen, Schmorda, Schöndorf, Seisla, Wilhelmsdorf  
und den Städten Ranis und Ziegenrück



Nummer 03

Freitag, 13. März 2009

19. Jahrgang

## 11. Grand Brie der Männerballetts

Es ist wieder soweit – am 7., 14. und 21. März 2009 lädt die Ziegenrücker Karnevalsgesellschaft zum 11. Grand Brie der Männerballetts in die Saalestadt ein!



## AMTLICHER TEIL

### Verwaltungsgemeinschaft

#### Bekanntmachungen

##### Europa- und Kommunalwahl 2009

**Liebe Bürgerinnen und Bürger!**

**Am 7. Juni 2009 werden die Europa- und Kommunalwahlen stattfinden.**

Zur Sicherstellung der Wahldurchführung wird in jeder Stadt oder der Gemeinde ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren vom Wahlleiter berufenen Beisitzern gebildet.

Wahlberechtigte Bürger, die als Wahlhelfer im Wahlausschuss ein Ehrenamt als Beisitzer übernehmen möchten, melden sich bis zum 20. März 2009 beim Bürgermeister der Stadt oder der Gemeinde bzw.

in der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück  
Pößnecker Straße 2  
07389 Ranis

Frau Wehrstedt

Telefon: 0 36 47/43 12 38

Fax: 0 36 47/43 12 33

E-Mail: [personal@vg-ranis-ziegenrueck.de](mailto:personal@vg-ranis-ziegenrueck.de)

##### Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt

Gemäß § 4 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfall-Verordnung) vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232), geändert durch Verordnung vom 9. März 1999 (GVBl. S. 240), wird für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises festgelegt, dass

**in der Zeit vom 18. bis 31. März 2009**

**trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf einem nicht gewerblich genutzten Grundstück anfällt, verbrannt werden darf.**

Die nächste Ausgabe des

### Oberlandboten

erscheint am Freitag, dem 9. April 2009.

Annahmeschluss  
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist  
Montag, der 30. März 2009  
im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft.

#### Zeugen gesucht

In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 2009 und in der Nacht vom 1. zum 2. März 2009 wurden jeweils zwei Heuballen mit einem Durchmesser von 1,25 m von einer landwirtschaftlichen Fläche an der Windmühlenstraße in den Schrötersbach, teilweise bis kurz vor der Einmündung zur Gartenstraße, gerollt.

Dadurch konnte das Wasser nicht mehr ungehindert abfließen.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes bitten wir um Hinweise aus der Bevölkerung

an das Ordnungsamt der  
Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück  
Pößnecker Straße, 2 07389 Ranis  
Telefon 0 36 47/43 12 37



#### Information über die Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

**Aus aktuellem Anlass und der damit verbundenen Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes weisen wir alle Eltern mit Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres auf Folgendes hin.**

Das Thüringer Erziehungsgeld wird im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld gezahlt. Das Erziehungsgeld steht allen Eltern mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben, nach der **Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres zu.**

Erziehungsgeld wird einkommensunabhängig gezahlt und nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Alle Eltern sind bei der Beantragung des Erziehungsgeldes eigenverantwortlich, d.h. jeder hat sich selbständig um die rechtzeitige Beantragung zu bemühen.

Das Erziehungsgeld wird höchstens sechs Monate rückwirkend, vom Tag der Antragstellung, gezahlt. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Die Beantragung des Erziehungsgeldes muss bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde erfolgen. Die Anträge für die Auszahlung der Erziehungsgeldes liegen in der VG Ranis-Ziegenrück vor.

Laut Thüringer Erziehungsgeldgesetz beträgt die Höhe des Erziehungsgeldes

- für das erste Kind 150,00 Euro
- für das zweite Kind 200,00 Euro
- für das dritte Kind 250,00 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind 300,00 Euro

Hierüber entscheidet die Ordnungszahl des Kindes gemäß der Kindergeldberechtigung.

Eltern mit Kindern zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr, **die einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen**, müssen bei ihrer Wohnsitzgemeinde Erziehungsgeld beantragen und gleichzeitig eine Abtretungserklärung unterzeichnen.

In diesen Fällen wird das Erziehungsgeld nicht an die Eltern ausbezahlt, sondern das Erziehungsgeld trägt zur Finanzierung des Kindergartenplatzes bei. Es wird dem Träger der Einrichtung ausbezahlt.

Abgetreten werden muss eine Summe von maximal 150,00 Euro. Die eventuell über dem Abtretungsbetrag liegende Summe des Erziehungsgeldes (z.B. beim 2. oder 3. Kind) wird an die Eltern ausbezahlt.

Bei der Beantragung müssen folgende Unterlagen mit eingereicht werden:

1. Kopie der Geburtsurkunde
2. Nachweis über den Erhalt von Kindergeld
3. Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung U 7

**Am 16. Dezember 2008 wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes beschlossen, welches die Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen nach sich zog.**

**Ab 1. Januar 2009 ist die Zahlung des Thüringer Erziehungsgeldes an die Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes gebunden – Nachweis über die vollzogene Früherkennungsuntersuchung U 7.**

Erst nach vollständigem Einreichen aller erforderlichen Unterlagen kommt es zu einem positiven Bescheid und damit zur Zahlung von Thüringer Erziehungsgeld.

Poßner  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Sachgebiet Ordnungswesen

### Fundbüro

Im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück, Pößnecker Straße 2 in Ranis, Zimmer 15 ist abgegeben worden:

- **1 Schlüsselbund** (mit 4 Schlüsseln)  
*Fundort: Ranis, vor der Apotheke  
am 1. März 2009*

Sie können uns telefonisch unter 0 36 47/43 12 30 oder 43 12 37 erreichen.

## ZWAO

### INFORMATION DES ZWECKVERBANDES WASSER UND ABWASSER ORLA

#### Information über die Trinkwassergüte

**der Gemeinden Gössitz mit OT Linkenmühle, Keila, Moxa, Peuschen mit OT Bahren und OT Laskau, Ranis mit OT Brandenstein, OT Heroldshof und OT Ludwigshof, Schmorda, Wilhelmsdorf mit OT Kalte Schenke, Seisla mit OT Wöhlsdorf**

Entsprechend den Festlegungen der gültigen Trinkwasserverordnung ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla verpflichtet, die Güteparameter des anstehenden Trinkwassers zu veröffentlichen.

Die Trinkwasserbereitstellung wird über die Thüringer Fernwasserversorgung/Wasserwerk **Zeigerheim** gesichert. Die Güteparameter entsprechen der gültigen Trinkwasserverordnung.

Zum vorsorglichen Gesundheitsschutz und zur Sicherung der mikrobiologischen Güteparameter wird dem Trinkwasser Natriumhypochloritlauge zugesetzt.

In Auswertung der DIN 50930 – „Korrosion metallischer Werkstoffe im Inneren von Rohrleitungen, Behältern und Apparaten bei Korrosionsbelastung durch Wässer“, hier insbesondere Teil 6: Beeinflussung der Trinkwasserbeschaffenheit – empfehlen wir keinen Einsatz von feuerverzinktem Material in der Hausinstallation.

**Zur Information einige wichtige Güteparameter des bereitgestellten Trinkwassers:**

Parameter	Einheit	Richtwert/ Grenzwert	Messwert Zeigerheim
pH-Wert		6,50-9,50	<b>8,36</b>
Calcitlösevermögen	mg/l	5,00	<b>1,82</b>
Karbonathärte	°dH/mmol		(°dH) <b>1,80</b>
Gesamthärte	°dH/mmol		(°dH) <b>3,20</b>
Trübung	TE/F	1,00	<b>0,13</b>
Nitrat	mg/l	50,00	<b>5,10</b>
Nitrit	mg/l	0,10	<b>0,001</b>
Ammonium	mg/l	0,50	<b>0,040</b>
Eisen	mg/l	0,20	<b>&lt; 0,010</b>
Mangan	mg/l	0,05	<b>0,010</b>
Sulfat	mg/l	240,00	<b>25,50</b>
Natrium	mg/l	200,00	<b>12,80</b>
Calcium	mg/l		<b>15,80</b>
Magnesium	mg/l		<b>3,90</b>
E-Coli	in 100 ml	0	<b>0</b>
Coliforme Keime	in 100 ml	0	<b>0</b>
Keimzahl 22 °C	KEB/ml	100	<b>0</b>
Keimzahl 36 °C	KEB/ml	20	<b>0</b>
Leitfähigkeit	µS/cm	2500	<b>174</b>
Fluorid	mg/l	1,50	<b>&lt; 0,10</b>

**Hinweis:** n.b. = nicht beprobt

Weitere Informationen zur Trinkwassergüte erhalten Sie auf der Homepage des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla „[www.zv-orla.de](http://www.zv-orla.de)“ oder im Eigenbetrieb des Verbandes in Pößneck, Im Tümpfel 3, Telefon 0 36 47/4 68 10.

## Information

### Grünannahmeplatz Ranis 2009

Auf dem Platz Ranis (ehemalige Deponie) ist die Anlieferung von Grünabfall an nachfolgend genannten Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr möglich:

März	07.03.	21.03.	28.03.
April	04.04.	18.04.	
Mai	02.05.	16.05.	
Juni	13.06.	27.06.	
Juli	04.07.	25.07.	
August	08.08.	22.08.	
September	05.09.	19.09.	
Oktober	10.10.	17.10.	24.10.
November	07.11.	21.11.	

Die Abgabe von Grünabfällen aus privaten Haushalten ist kostenfrei und bezüglich der Menge und Anlieferungshäufigkeit unbegrenzt.

Allerdings sind Abfälle aus der Pflege und Bearbeitung von landwirtschaftlichen und Waldgrundstücken, Mist, Streu, Säge- und Hobelspäne sowie Küchenabfälle nicht zugelassen.

Anlieferungen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen – auch Stadt- und Gemeindeverwaltungen – sind ebenfalls nicht möglich.

#### Abteilung Abfallwirtschaft – Frau Göring

Telefon 0 36 47/44 17 23

#### Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

Wohlfarthstraße 7  
07381 Pößneck  
Telefon 0 36 47/44 17 - 0  
Telefax 0 36 47/44 17 44  
Homepage [www.zaso-online.de](http://www.zaso-online.de)

## Gemeinde Crispendorf

### Der Gemeinderat der Gemeinde Crispendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Februar 2009 beschlossen:

#### **Beschluss-Nr. 01/2009**

Feststellung des Jahresabschlussergebnisses 2008 sowie Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben

#### **Beschluss-Nr. 02/2009**

Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2009

#### **Beschluss-Nr. 03/2009**

Erlass des Finanzplanes zum Haushaltsplan 2009 für die mittelfristige Planung der Gemeinde

#### **Beschluss-Nr. 04/2009**

Erlass der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Crispendorf

#### **Beschluss-Nr. 05/2009**

Erlass der Kindertagesstättegebührensatzung

#### **Beschluss-Nr. 06/2009**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer beantragten Baumaßnahme

#### **Beschluss-Nr. 07/2009**

Vergabe der Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Möschlitzer Gasse“

#### **Beschluss-Nr. 08/2009**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13. November 2008 – öffentlicher Teil

### Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:

#### **Beschluss-Nr. 8a/2008**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13. November 2008 – nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr. 09 - 11/2008**

Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen

## Gemeinde Moxa

### Der Gemeinderat der Gemeinde Moxa hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2009 beschlossen:

#### **Beschluss-Nr. 01a/2009**

Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 8. Dezember 2008

#### **Beschluss-Nr. 02/2009**

Feststellung der Jahresrechnung 2008 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

#### **Beschluss-Nr. 03/2009**

Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen

#### **Beschluss-Nr. 04/2009**

Finanz- und Investitionsplan zum Haushalt 2009

#### **Beschluss-Nr. 05/2009**

Aufhebung des Beschluss-Nr. 13/2007 vom 3. September 2007

#### **Beschluss-Nr. 06/2009**

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag von Helmut und Renate Linke, Ortsstraße 9 in 07381 Moxa, zur Errichtung eines Freizeitgebäudes zur Tierbeobachtung auf dem Flurstück 123/3 der Flur 5 in der Gemarkung Moxa

#### **Beschluss-Nr. 07/2009**

Vergabe des Auftrages für die Maßnahme „Baumpflege- und Baumfällarbeiten am Dorfgemeinschaftshaus Nr. 19“ an die

Firma Garten- und Landschaftsbau GbR  
Tuma & Jagenholz  
Pflanzwirbach 1  
07407 Rudolstadt

in Höhe der geprüften Angebotssumme von 1.527,75 Euro brutto.

## Gemeinde Paska

Der Gemeinderat der Gemeinde Paska hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 mit Beschluss-Nr. 03/2009 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt nach § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung.

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Paska für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Paska folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>111.665 Euro</b>
--------------------------------------	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>34.500 Euro</b>
--------------------------------------	--------------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <b>200 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (B)                              | <b>300 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>300 v.H.</b> |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 Euro** festgesetzt.


#### § 6

nicht belegt

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Paska, 17. Februar 2009

  
A. Breternitz  
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit

vom **16. März 2009 bis 31. März 2009**

in der Kämmerei der VGS Ranis-Ziegenrück  
Pöbnecker Straße 2, 07389 Ranis

zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

## Gemeinde Peuschen

Der Gemeinderat der Gemeinde Peuschen hat in seiner Sitzung am 18. November 2008 unter der Beschluss-Nr. 33/2008 sowie durch Ergänzungsbeschluss-Nr. 02/2009 am 26. Februar 2009 die Satzung der Gemeinde Peuschen über die Freiwillige Feuerwehr Peuschen beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 und würdigte die Satzung mit Schreiben vom 5. Januar 2009. Die Hinweise wurden mit Ergänzungsbeschluss-Nr. 02/2009 vom 26. Februar 2009 durch den Gemeinderat berücksichtigt und die Satzung geändert.

Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### SATZUNG

#### der Gemeinde Peuschen über die Freiwillige Feuerwehr vom 26. Februar 2009

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22-37) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Peuschen in seiner Sitzung am 18. November 2008 unter der Beschluss-Nr. 33/2008 sowie durch Ergänzungsbeschluss-Nr. 02/2009 am 26. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Feuerwehrsatzung

##### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Peuschen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

##### Freiwillige Feuerwehr Peuschen

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

##### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG sowie die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Peuschen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

##### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Peuschen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

**§ 4****Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

**§ 5****Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Peuschen haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Peuschen zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Peuschen sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrdienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

**§ 6****Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz. 4 mit der Vollendung des 65. Lebensjahres
  - c) mit dem Austritt
  - d) mit dem Ausschluss
  - e) dem Tod
  - f) aus gesundheitlichen Gründen

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

**§ 7****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

**§ 8****Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm

- a) eine Ermahnung
  - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9****Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Der Abteilung steht ein Leiter vor, der von den Angehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
  - c) durch Tod

**§ 10****Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Peuschen führt den Namen **Jugendfeuerwehr Peuschen**.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Peuschen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Peuschen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

Der Jugendfeuerwehrwart wird von der aktiven Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 13).

## § 11

### Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Peuschen ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Peuschen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Peuschen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Peuschen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Peuschen und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen sowie für die ordnungsgemäße Ausstattung der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten (§ 15 Abs. 5 ThürBKG).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.

Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann.

Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Peuschen ernannt.

## § 12

### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 13

### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

## § 14

### Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.


## § 15

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1993 außer Kraft.

Gemeinde Peuschen

Peuschen, 26. Februar 2009

  
Bockner  
Bürgermeister



### Bekanntmachungshinweis zur Satzung der Gemeinde Peuschen über die Freiwillige Feuerwehr

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



**Der Gemeinderat der Gemeinde Peuschen hat in seiner Sitzung am 18. November 2008 unter der Beschluss-Nr. 34/2008 sowie durch Ergänzungsbeschluss-Nr. 03/2009 am 26. Februar 2009 die Satzung der Gemeinde Peuschen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Peuschen beschlossen.**

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 und würdigte die Satzung mit Schreiben vom 5. Januar 2009 und 6. Januar 2009. Die Hinweise wurden mit Ergänzungsbeschluss-Nr. 03/2009 vom 26. Februar 2009 durch den Gemeinderat berücksichtigt und die Satzung geändert.

Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## SATZUNG

### über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Peuschen vom 26. Februar 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Peuschen hat auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22-37) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) in seiner Sitzung am 18. November 2008 unter Beschluss-Nr. 34/2008 sowie durch Ergänzungsbeschluss-Nr. 03/2009 am 26. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Peuschen oder beim Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Peuschen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### § 2

##### Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für die Einsatzmaßnahmen unter der Voraussetzung des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache und für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach der Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privatem Gebrauch
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Peuschen zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig sind.

#### § 3

##### Schuldner

- (1) Die Kostenschuldner sind die § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind die Veranstalter im Sinne des § 22 ThürBKG. Im Übrigen sind Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.  
Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.

Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin.

Geht der Einsatz nicht von dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen); die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen).  
Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den Sachkosten der Anlage 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Peuschen für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- oder Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte
- d) die Kosten der Reinigung stark verschmutzter Schutzausrüstung

## § 5

**Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht:
- für den Kostenersatz und die Gebühren im Sinne der § 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung
  - auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung
  - für ausgeliehene Geräte mit Überlassung
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Peuschen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.


## § 6

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1993 außer Kraft.

Gemeinde Peuschen

Peuschen, 26. Februar 2009

  
Bockner  
Bürgermeister



**Bekanntmachungshinweis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Peuschen**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## ANLAGE 1

**zur Kostenerstattungssatzung  
der Freiwilligen Feuerwehr Peuschen**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Peuschen setzt sich dem Personalkostentarif (Punkt 1) und aus dem Sachkostentarif (Punkt 2) zusammen.

**Verzeichnis der Pauschalkostensätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Peuschen**

**1. Personalkostentarif****1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für den Verdienstausfall oder fort gezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Peuschen nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss. Der Durchschnittssatz für Einsatzkräfte (außer Ortsbrandmeister, stellv. Ortsbrandmeister) wird auf 20,00 Euro pro angefangene Einsatzstunde berechnet.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer

Feuerwehr-Entscheidungsverordnung erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister und den stellv. Ortsbrandmeister  
25,00 Euro

**1.2 Brandsicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen 15,00 Euro erhoben.

**2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.3) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2).

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

**2.1 Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückkosten ist der Einsatz von den Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückkosten werden zum Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrickens je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

**2.2 Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist.

**2.3 Streckenkosten**

Für das Löschfahrzeug LF 8 werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer in Höhe von 0,70 Euro/km berechnet.

**2.4 Kostensätze**

Streckenkosten (2.3), Ausrückstundenkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

- Löschfahrzeug	LF 8	55,00 Euro/Std.
- Tragkraftspritzenanhänger	TSA	18,00 Euro/Std.
- Schlauchtransportwagen	STA	14,00 Euro/Std.


**2.5 Bereitstellungskosten**

Kosten für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.2 berechnet.

Die Kosten entsprechend der Ziffer 2.3 beziehen sich nur auf die An- und Abfahrt zur Einsatzstelle.

Gemeinde Peuschen

Peuschen, 26. Februar 2009

  
Bockner  
Bürgermeister



## ANLAGE 2

zur Kostenerstattungssatzung  
der Freiwilligen Feuerwehr PeuschenGebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der  
Gemeinde Peuschen

## 1. Personalaufwand

1.1 Führungskader/Einsatzleiter	25,00 Euro/Std.
1.2 Einsatzkräfte	20,00 Euro/Std.
1.3 Brandsicherheitswachen	15,00 Euro/Std.

## 2. Sachkosten

2.1 Löschfahrzeug (LF 8)	55,00 Euro/Std.
2.2 Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	18,00 Euro/Std.
2.3 Schlauchtransportanhänger (STA)	14,00 Euro/Std.

## 3. Geräteüberlassungskosten

Arbeitsstellenscheinwerfer einschließlich Stativ	5,00 Euro/Einsatz
A-Schlauch	5,00 Euro/Einsatz
B-Schlauch	8,00 Euro/Einsatz
Chemikalienschutzanzug (CSA)	45,00 Euro/Einsatz
Gasdichter Vollschutzanzug ohne PA und Flaschen (einschließlich reinigen, prüfen, desinfizieren)	
leichter Chemikalienanzug (CSA)	15,00 Euro/Stück
C-Schlauch	6,00 Euro/Einsatz
D-Schlauch	2,50 Euro/Einsatz
Fangleine Feuerwehrleine	2,50 Euro/Einsatz
Funkgerät	5,00 Euro/Einsatz
Handfeuerlöscher in Bereitstellung	2,50 Euro/Einsatz
Handfunkgerät	5,00 Euro/Einsatz
Handscheinwerfer	2,50 Euro/Einsatz
Handwerkzeug (Schaufel, Axt, Hacke usw.)	5,00 Euro/Einsatz
Hebekissen	20,00 Euro/Einsatz
Kübelspritze	2,50 Euro/Einsatz
Kellersaugkorb	5,00 Euro/Einsatz
Motorkettensäge	10,00 Euro/Std.
Pressluftatmer	15,00 Euro/Einsatz
(einschließlich reinigen, prüfen, desinfizieren)	
Pressluftflaschen füllen	7,50 Euro/Einsatz
Pulverlöschgerät PG 50 in Bereitstellung	5,00 Euro/Einsatz
Sammelstück	2,50 Euro/Einsatz
Sauger, Saugkorb und Schwimmblase	2,50 Euro/Einsatz
Schaumrohr mit Zumischer	5,00 Euro/Einsatz
Schutzmaske	10,00 Euro/Einsatz
(einschließlich reinigen, prüfen, desinfizieren)	
Steckleiterteil	5,00 Euro/Einsatz
Strahlrohr	2,50 Euro/Einsatz
Standrohr mit Schlüssel	2,50 Euro/Einsatz
Stromerzeuger	10,00 Euro/Std.
Tauchpumpe	7,50 Euro/Std.
Tragkraftspritze (TS 8/8)	30,00 Euro/Std.
Trennschleifer (ohne Scheiben)	5,00 Euro/Std.
Verteiler	2,50 Euro/Einsatz
Wasserstrahlpumpe	8,00 Euro/Std.
Übergangstück	2,50 Euro/Einsatz

Gemeinde Peuschen

Peuschen, 26. Februar 2009

  
Bockner  
Bürgermeister


# Stadt Ranis

## Der Stadtrat Ranis hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 beschlossen:

### Beschluss-Nr. 01a/2009 und 04a/2009

Genehmigung der Niederschriften über den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil vom 18. Dezember 2008

### Beschluss-Nr. 01/2009

Vergabe des Auftrages zur Ersatzbeschaffung eines Multicars an die Firma Hoffmann & Sohn GmbH in 07806 Neustadt/Orla für einen Gesamtpreis von 87.761,31 Euro brutto abzüglich 2 % Skonto.

### Beschluss-Nr. 02/2009

Auf der Grundlage von § 52 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatSchG) nimmt die Stadt Ranis zu der Urkunde-Nr. 1023/2008 vom 9. Dezember 2008 des Notars Gisbert Ronneberger das Vorkaufsrecht für die Flurstücke 45/2 und 78/2 (Freudentalbach, Gewässer II. Ordnung) in der Flur 18 der Gemarkung Ranis wahr.

### Beschluss-Nr. 03/2009

1. Der Stadtrat der Stadt Ranis beruft für die Kommunalwahl 2009 Herrn Bürgermeister Andreas Gliesing zum Wahlleiter der Stadt Ranis.
2. Der Stadtrat der Stadt Ranis beruft für die Kommunalwahl 2009 Frau Elke Francke zur Stellvertreterin des Wahlleiters.

### Impressum:

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Crispendorf, Eßbach, Gössitz, Keila, Moxa, Paska, Peuschen, Schmorda, Schöndorf, Seisla, Wilhelmsdorf und den Städten Ranis und Ziegenrück**

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Verlag und Druck:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski  
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf  
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16  
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück  
Wolfgang Poßner  
Pößnecker Str. 2, 07389 Ranis  
Tel.: 0 36 47/43 12 30, Fax: 0 36 47/43 12 33

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,00 Euro (inkl. Porto und 7% MwSt.) sowie als Abonnement zum Jahrespreis von 24,00 Euro (inkl. Porto und 7% MwSt) beim Verlag bestellen.

# Gemeinde Schmorda

**Der Gemeinderat der Gemeinde Schmorda hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 unter der Beschluss-Nr. 15/2008 sowie durch Ergänzungsbeschluss-Nr. 05/2009 am 26. Februar 2009 die Satzung der Gemeinde Schmorda über die Freiwillige Feuerwehr Schmorda beschlossen.**

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 und würdigte die Satzung mit Schreiben vom 19. Januar 2009.

Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Satzung geändert.

Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## SATZUNG

### der Gemeinde Schmorda über die Freiwillige Feuerwehr vom 26. Februar 2009

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22-37) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmorda in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 unter der Beschluss-Nr 15/2008 sowie mit Ergänzungsbeschluss-Nr. 05/2009 vom 26. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Feuerwehrsatzung

##### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmorda ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

#### Freiwillige Feuerwehr Schmorda

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.  
 (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

##### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG sowie die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).  
 (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Schmorda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

##### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmorda gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

##### § 4

#### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

##### § 5

#### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schmorda haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schmorda zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Schmorda sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrdienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

##### § 6

#### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz. 4 mit der Vollendung des 65. Lebensjahres
  - c) dem Austritt
  - d) dem Ausschluss
  - e) dem Tod
  - f) aus gesundheitlichen Gründen

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
  - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
  - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

### § 8

#### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm

- eine Ermahnung
- einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### § 9

#### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1 dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Der Abteilung steht ein Leiter vor, der von den Angehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss
  - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
  - durch Tod

### § 10

#### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schmorda führt den Namen **Jugendfeuerwehr Schmorda**.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schmorda ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmorda untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart wird von der aktiven Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 13).

### § 11

#### Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmorda ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmorda statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmorda angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Schmorda ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmorda und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen sowie für die ordnungsgemäße Ausstattung der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten (§ 15 Abs. 5 ThürBKG).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.

Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann.

Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Schmorda ernannt.

### § 12

#### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 13

#### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellv. Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

### § 14

#### Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### § 15

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Februar 1993 außer Kraft

Gemeinde Schmorda

Schmorda, 26. Februar 2009

  
G. Pahlhorn  
Bürgermeisterin



#### Bekanntmachungshinweis zur Satzung der Gemeinde Schmorda über die Freiwillige Feuerwehr

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Schmorda hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 unter der Beschluss-Nr. 16/2008 sowie durch Ergänzungsbeschluss-Nr. 04/2009 am 26. Februar 2009 die Satzung der Gemeinde Schmorda zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schmorda beschlossen.**

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 und würdigte die Satzung mit Schreiben vom 20. Januar 2009. Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Satzung geändert.

Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### SATZUNG

#### zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmorda vom 26. Februar 2009

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmorda in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 unter der Beschluss-Nr. 16/2008 sowie durch den Ergänzungsbeschluss-Nr. 06/2009 am 26. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### § 2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO. Der Betrag darf die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nicht übersteigen und soll 13,00 Euro betragen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro.

### § 3

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmorda vom 19. Februar 1993 und die Änderungssatzung zu dieser Satzung, die am 22. Juni 1994 im Amtsblatt „Ranisser Oberlandbote“ Nr. 6 bekannt gemacht wurde, außer Kraft.

Gemeinde Schmorda

Schmorda, 26. Februar 2009

  
G. Pahlhorn  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachungshinweis zur Satzung der Gemeinde Schmorda zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Schmorda hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. 01/2009**

Feststellung der Jahresrechnung 2008 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

**Beschluss-Nr. 02/2009**

Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen

**Beschluss-Nr. 03/2009**

Finanz- und Investitionsplan zum Haushalt 2009

**Beschluss-Nr. 04/2009**

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmorda entsprechend der rechtsaufsichtlichen Hinweise

**Beschluss-Nr. 05/2009**

Änderung der Satzung der Gemeinde Schmorda über die Freiwillige Feuerwehr entsprechend der rechtsaufsichtlichen Hinweise

**Beschluss-Nr. 06a/2008**

Genehmigung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2009

## Gemeinde Seisla

**Der Gemeinderat der Gemeinde Seisla hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2009 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. 01a/2009 und 02a/2009**

Genehmigung der Niederschriften über die Gemeinderatssitzungen am 24. September 2008 und 30. September 2008

**Beschluss-Nr. 03/2009**

Feststellung der Jahresrechnung 2008 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

**Beschluss-Nr. 04/2009**

Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen

**Beschluss-Nr. 05/2009**

Finanz- und Investitionsplan zum Haushalt 2009

## Gemeinde Schöndorf

**Der Gemeinderat der Gemeinde Schöndorf hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 mit Beschluss-Nr. 29/2008 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt nach § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung.**

### HAUSHALTSSATZUNG

#### der Gemeinde Schöndorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Schöndorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit **240.675 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit **54.000 Euro**

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 22.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 Euro** festgesetzt.


#### § 6

nicht belegt

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Schöndorf, 25. Februar 2009

  
Wiedner  
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit

vom **16. März 2009 bis 3. April 2009**

in der Kämmerei der VGS Ranis-Ziegenrück  
Pöbnecker Straße 2, 07389 Ranis

zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Schöndorf hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25. Februar 2009 beschlossen:**

**Beschluss-Nr. 01/2009**

Feststellung des Jahresabschlussergebnisses 2008 sowie Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben

**Beschluss-Nr. 02/2009**

Beschluss zur Umschuldung eines Restdarlehens

**Beschluss-Nr. 03/2009**

Beitrittsbeschluss zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schöndorf

**Beschluss-Nr. 04/2009**

Beitrittsbeschluss zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöndorf

**Beschluss-Nr. 05/2009**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10. Dezember 2008 – öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr. 06/2009**

Bestellung von Herrn Hans-Jürgen Wiedner zum Wahlleiter für die Kommunalwahl am 7. Juni 2009 und von Herrn Frank Reinhold zum stellvertretenden Wahlleiter

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:**

**Beschluss-Nr. 05a/2009**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10. Dezember 2008 – nichtöffentlicher Teil

## Gemeinde Wilhelmsdorf

**Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. 01a/2009**

Genehmigung der Niederschrift vom 16. Dezember 2008

**Beschluss-Nr. 02/2009**

Feststellung der Jahresrechnung 2008 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

**Beschluss-Nr. 03/2009**

Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen

**Beschluss-Nr. 04/2009**

Finanz- und Investitionsplan zum Haushalt 2009

**Beschluss-Nr. 05/2009**

Erwerb Multicar zu einem Preis von 34.510,00 Euro

**Beschluss-Nr. 06/2009**

Verkauf Multicar

**Beschluss-Nr. 07/2009**

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag von Herrn Michael Klatt, Ortsstraße 38 in 07389 Wilhelmsdorf „Neubau der Tischler-

und Zimmereiwerkstatt“ auf den Grundstücken 91/3, 92/3, 93/3, 94/3 und 95/3 der Flur 3 in Wilhelmsdorf (Stallanlage)

**Beschluss-Nr. 08/2009**

Die Gemeinde beabsichtigt, die Teilflächen der in der Flur 3 liegenden Flurstücke 30/3 und 36/1 (ab Einlassbungalow) und in der Flur 4 liegenden Flurstücke 119/3 und 247/1 der Gemarkung Wilhelmsdorf einzuziehen und in ihrem Gemeingebrauch zu beschränken.

Die Teilflächen gehen aus dem als Drucksache 8.2/02/09 beiliegenden Lageplan hervor.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen.

**Beschluss-Nr. 09/2009**

Refinanzierung von Grabenarbeiten im Ortsteil Kalte Schenke in Höhe der durch Rechnungen nachzuweisenden Aufwendungen

**Beschluss-Nr. 10/2009**

Der Gemeinderat beruft für die Kommunalwahl 2009 zum Wahlleiter der Gemeinde Wilhelmsdorf den Bürgermeister Herrn Joachim Schulze sowie Frau Susanne Woock zur Stellvertreterin des Wahlleiters.

## Stadt Ziegenrück

**Der Stadtrat der Stadt Ziegenrück hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2009 beschlossen:**

*Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:*

**Beschluss-Nr. 01/2009**

Bestätigung des Forstwirtschaftsplanes für 2009

**Beschluss-Nr. 02/2009**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. Dezember 2008 – nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr. 03/2009**

Vorkaufsrechtsverzichtserklärung

**Beschluss-Nr. 04/2009**

Grundstücksangelegenheit – Ankauf des Flurstücks-Nr. 314

**Beschluss-Nr. 05/2009**

Personalangelegenheit

**Beschluss-Nr. 06/2009**

Einmaliger Zuschuss für die Feuerwehr

**Beschluss-Nr. 07/2009**

Begleichung der Rechnung Reparatur Kegelbahn

**Beschluss-Nr. 08/2009**

Auftragserteilung zur Fällung bzw. Pflege von Bäumen im Stadtgebiet

**ENDE AMTLICHER TEIL**

# Verwaltungsgemeinschaft

## Veranstaltungen

### CRISPENDORF

**Samstag, 14. März 2009**

**Fasching**  
*Inas Getränkekeller*

**Freitag, 10. April 2009**

**Fußballturnier**  
*Sportverein*

### RANIS

**Fr/Sa, 13./14. März 2009**

**Fachtagung**  
„Fischartenschutz und Gewässerökologie“  
*Jena, Hotel Best Western*

**Fr-So, 13.-15. März 2009**

„Hier stehe ich“  
**Kirchenkreisweite Jugendtagung in Friesau**

**Samstag, 14. März 2009**

**TSV 1860 Ranis - SV 1883 Schwarza**  
*Sportplatz am Wald*

**Freitag, 20. März 2009**

**Mitgliederversammlung RGZ**  
*Gasthaus „Zur Schmiede“*

**Samstag, 21. März 2009**

**Frühjahrskonzert der Musikschule Pöbneck**  
*Burg Ranis*

**Freitag, 27. März 2009**

**Preisskat um den „Schmiedepokal“ – 1. Runde**  
*Gasthaus „Zur Schmiede“*

**Samstag, 28. März 2009**

**Jahreshauptversammlung des KSV Ranis 01**  
mit Neuwahl

**Donnerstag, 2. April 2009**

**Autorenlesung auf Burg Ranis**

**Freitag, 3. April 2009**

**Regionaler ökumenischer Jugendkreuzweg**  
von Krölpa nach Könitz  
*Start Kirche Krölpa*

**Samstag, 4. April 2009**

**Eröffnung Sonderausstellung**  
„Behütete“ Gemälde – Lüders/Mikosch  
(Geithain/Meißen)  
*Museum Burg Ranis*

**So-Sa, 5.-11. April 2009**

**Osterferien mit Papilio „Happy-Easter-Week“**

**Dienstag, 7. April 2009**

**Geburtstag des Monats Januar, Februar und März**  
*Seniorenzentrum Ranis*

### ZIEGENRÜCK

**Veranstaltungsplan der Stadt Ziegenrück März/April 2009**

**Samstag, 14. März 2009**

19.30 Uhr **Grand Brie der Männerballetts**  
*Vereinshaus Ziegenrück*

**Samstag, 21. März 2009**

19.30 Uhr **Grand Brie der Männerballetts**  
*Vereinshaus Ziegenrück*

18.00 Uhr **Lecker Essen mit Meerrettich und anderen Köstlichkeiten**  
*Hotel Heinke*

21.00 Uhr **Livemusik mit „SMOKE ON TUE da UGHTERS“**  
*Hotel Heinke*

**Sonntag, 22. März 2009**

19.30 Uhr **Der Männerchor Ziegenrück** singt für Sie  
im Hotel „Am Schlossberg“  
*Eintritt frei!*

**Montag, 23. März 2009**

17.00 Uhr **Kindertreff** in der Winterkirche in Ziegenrück

**Freitag, 27. März 2009**

14.15 Uhr **Andacht in der Sozialstation**

**Samstag, 4. April 2009**

13.00 Uhr **Flurbegang/geführte Wanderung in Külmla**  
*Treffpunkt: Külma Wartehalle*

**Sonntag, 5. April 2009**

10.00 Uhr **Gottesdienst** in der Stadtkirche

**Donnerstag, 9. April 2009**

19.30 Uhr **Der Männerchor Ziegenrück** singt für Sie  
im Hotel „Am Schlossberg“  
*Eintritt frei!*

### Achtung!

**Sonderausstellung im Wasserkraftmuseum Ziegenrück**  
**„Von Meistern und Maschinen“**

Di – Fr 10.00 - 16.00 Uhr  
Sa + So 13.00 - 16.00 Uhr



## Kirchliche Nachrichten

### GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN IM KIRCHSPIEL RANIS

#### Sonntag, 15. März 2009

10.00 Uhr Ranis *Morgenandacht*  
Gemeindesaal

10.00 Uhr Schmorda

#### Sonntag, 22. März 2009

08.30 Uhr Ranis  
Gemeindesaal

#### Sonntag, 29. März 2009

10.00 Uhr Ranis *Morgenandacht*  
Gemeindesaal

13.30 Uhr Seisla

#### Sonntag, 5. April 2009

08.30 Uhr Schmorda *mit Abendmahl*

10.00 Uhr Ranis  
Gemeindesaal

#### Karfreitag, 10. April 2009

10.00 Uhr Ranis *mit Abendmahl (Wein)*  
Gemeindesaal

#### Ostersonntag, 12. April 2009

08.30 Uhr Seisla *mit Abendmahl*  
10.00 Uhr Ranis *Familiengottesdienst*  
Stadtkirche *mit Abendmahl (Traubensaft)*

#### Ostermontag, 13. April 2009

13.00 Uhr Ranis *Emmaus-Osterweg*  
Stadtkirche *nach Krölpa*

#### Sonntag, 19. April 2009

10.00 Uhr Ranis *Morgenandacht*  
Gemeindesaal

#### Sonntag, 26. April 2009

08.30 Uhr Ranis  
Stadtkirche  
13.30 Uhr Schmoda

### Ökumenischer Kreuzweg

Am **Freitag, dem 3. April 2009** wird erneut zum überregionalen ökumenischen Kreuzweg eingeladen. In diesem Jahr beginnt er um 17.30 Uhr in der Kirche Krölpa.

Danach geht es über Rockendorf, Birkigt und Lausnitz hinauf nach Könitz, wo der Kreuzweg mit einem gemeinsamen Gottesdienst seinen Abschluss findet.

Musikalisch mitgestaltet wird der Kreuzweg von der Kirchenkombo Ziegenrück sowie dem Kirchenchor des Kirchspiels Ranis.

### Emmaus-Osterweg an Ostermontag

Herzliche Einladung zum traditionellen Emmaus-Osterweg für die ganze Familie am **Ostermontag, dem 13. April 2009**. Start ist um 13.00 Uhr in der Stadtkirche Ranis mit einer Eröffnungsandacht.

Danach geht es über mehrere Stationen hinunter nach Krölpa, wo gegen 15.00 Uhr der Emmaus-Osterweg mit einem festlichen Abendmahlsgottesdienst in der Kirche ausklingt.

Im Anschluss sind alle zum Kaffeetrinken in das Pfarrhaus Krölpa eingeladen.

Im Hintergrund des Emmaus-Osterweges steht die biblische Emmaus-Geschichte, die davon erzählt, wie die engsten Freunde Jesu erst nach und nach verstehen, dass Jesus von den Toten auferstanden ist.

### MONATSSPRUCH MÄRZ 2009

**„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst; ich bin der Herr.“**

3. Mose 19,18

### GOTTESDIENSTTERMINE IM KIRCHSPIEL GÖSSITZ UND WERNBURG

#### Sonntag, 15. März 2009 Okuli

09.00 Uhr Wilhelmsdorf

09.00 Uhr Paska

10.15 Uhr Gössitz

#### Sonntag, 22. März 2009 Lätare

09.00 Uhr Wilhelmsdorf

09.00 Uhr Moxa

10.15 Uhr Bahren

10.15 Uhr Laskau *bei Frau Stauß*

#### Sonntag, 29. März 2009 Judika

09.00 Uhr Wilhelmsdorf

10.15 Uhr Paska

10.15 Uhr Gössitz

#### Sonntag, 5. April 2009 Palmsonntag

09.00 Uhr Moxa

10.00 Uhr Wernburg

10.15 Uhr Peuschen

*mit Abendmahl*  
*Konfirmandenprüfung*

#### Donnerstag, 9. April 2009 Gründonnerstag

18.00 Uhr Laskau

*mit Abendmahl*

#### Freitag, 10. April 2009 Karfreitag

09.00 Uhr Wilhelmsdorf

10.15 Uhr Gössitz

14.00 Uhr Paska

*mit Abendmahl*  
*mit Abendmahl*  
*mit Abendmahl*

#### Sonntag, 12. April 2009 Ostersonntag

09.00 Uhr Wilhelmsdorf

10.15 Uhr Gössitz

#### Montag, 13. April 2009 Ostermontag

09.00 Uhr Paska

10.15 Uhr Bahren

*Alle sind herzlich eingeladen!*

### Hinweis

Wer bei Ehejubiläen den Dienst der Kirche wünscht, melde sich bitte drei Wochen vorher bei den Kirchenältesten oder beim **Pfarramt Wernburg (Telefon 0 36 47/ 41 40 29)**.

Ihr Pfarrerehepaar Peukert

**NEUPOSTOLISCHE KIRCHE**

Gemeinde Ranis

Gottesdienste

sonntags 09.30 Uhr  
 donnerstags 19.30 Uhr

**NIKOLAUS-KAPELLE DÖRFLAS**

Montag, 13. April 2008 Ostermontag  
 14.00 Uhr Gottesdienst

**Forstwirtschaftliche Vereinigung**
Exkursion der Forstwirtschaftlichen Vereinigung  
„Saale-Orla“ am 16. Mai 2009 nach Fulda

Die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaften „Dürrbachgrund, Lämmersgrund, Zur Oppurger Heide, Vor der Heide, Gamsen- grund und Friesentäler“ sind herzlich zur gemeinsamen Exkursion nach Fulda eingeladen.

Die Exkursion mit Bus beginnt

am **Samstag, dem 16. Mai 2009**  
 um **05.00 Uhr**  
 an der **Aral-Tankstelle Neustadt**

Voraussichtliche Rückkehr wird gegen 22.00 Uhr sein.

Die Kosten betragen 35,00 Euro/Person für FBG-Mitglieder, Nichtmitglieder zahlen 45,00 Euro, Schüler und Studenten (max. 25 Jahre alt) 20,00 Euro.

Der Zusammenschluss der Privat- und Kommunalwaldbesitzer im Forstamt Fulda war 2006 mit drei Bussen zu Gast bei der FBG Dürrbachgrund. Im Gegenzug möchte sie natürlich uns auch einen Einblick in ihre Waldbewirtschaftung geben.

Auf dem Programm stehen die Wiederbewaldung nach Wiebke, naturgemäße Waldbewirtschaftung, die Fichte in den Zeiten des Klimawandels und Einblick in die Arbeit der FBG Fulda.

Nach dem Mittagessen im Hohmann'schen Brauhaus stehen eine Stadtbesichtigung und eine Fahrt in die Hessische Rhön zur 834 m hohen Milseburg noch auf dem Plan.

**Interessenten melden sich bitte bis spätestens 30. April 2009 verbindlich an bei der**

**Geschäftsstelle der Forstwirtschaftlichen Vereinigung**

Telefon: 03 64 81/5 69 72

Fax: 03 64 81/5 69 92

E-Mail: [geschaefsstelle@fbg-saale-orla.de](mailto:geschaefsstelle@fbg-saale-orla.de)

**Der Unkostenbeitrag ist möglichst bis 8. Mai 2009 auf das Konto der Forstwirtschaftlichen Vereinigung einzuzahlen:**

Konto: 384 160

BLZ: 830 944 44

bei der Raiffeisen-Volksbank Saale-Orla

Drewes, Geschäftsführerin

**Gemeinde Crispendorf****Forstbetriebsgemeinschaft  
Crispendorf**Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Waldbesitzer,  
 zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Crispendorf

am **Donnerstag, dem 26. März 2009**um **19.00 Uhr**im **Vereinshaus Ziegenrück**

möchte ich Sie hiermit herzlich einladen.

**Tagesordnung:**

1. Rechenschaftsbericht für das Jahr 2008
2. Finanz- und Kassenbericht für das Jahr 2008
3. Diskussion und Anfragen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Arbeitsplan 2009
7. Kurzreferat zur allgemeinen Situation der Forstwirtschaft durch einen Vertreter der Forstverwaltung
8. Diavortrag zur Waldbewirtschaftung durch Herrn Ladwig

An diesem Abend wird auch die Beitragskassierung vorgenommen, wir bitten die Mitglieder sich darauf einzurichten (2,00 Euro je Hektar)

Crispendorf, den 24. Februar 2009

Prüller

Vorsitzender FBG

**Gemeinde Özbach****Forstbetriebsgemeinschaft  
Crispendorf**Einladung zur Mitgliederversammlung

Nähere Informationen siehe Seite 18  
 unter Gemeinde Crispendorf.



## Gemeinde Moxa

### Ortschronik Moxa

#### Führung der Ortschronik Moxa neu zu vergeben

Die Gemeinde Moxa beabsichtigt, rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 die Führung der Ortschronik Moxa neu zu vergeben.

Interessenten möchten bitte ihre schriftliche Bewerbung bis zum 20. März 2009 bei der Bürgermeisterin abgeben.

Für diese Tätigkeit wird eine angemessene Entschädigung gezahlt.

## Stadt Ranis

### Buchlesung im April

#### Frank Quilitzsch und Thomas Thieme im Gespräch

##### **Präsentation des Buches „Thomas Thieme. Ich. Faust“**

Thomas Thieme spielte in „Der Untergang“, in „Das Leben der Anderen“ und im „Baader Meinhof Komplex“.

Dass der Schauspieler Thomas Thieme trotz so viel Kino-Präsenz ein wahrer Theatertitan ist, ging dabei vergessen. Fast. Denn ein so vernünftiges wie kluges Buch erinnert daran.

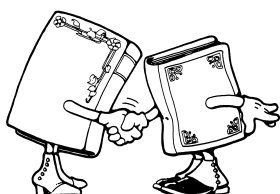
**Und dieses Buch wird am Donnerstag, dem 2. April 2009 um 19.30 Uhr auf der Burg Ranis vorgestellt.**

Als Thomas Thieme 2001 aus dem Westen in seine Heimatstadt Weimar zurückkehrt, um dort den Faust zu spielen, beginnt ein einmaliges Experiment:

Vom Beginn der Proben bis zur Premiere befragt ihn TLZ-Kulturredakteur Frank Quilitzsch zu seiner Rolle und seinem Leben. Aus sporadischen Anrufen entwickelt sich ein Dauergespräch über Theater, Fußball, Gott und die Welt.

Wenn Thieme im „Untergang“ oder „Das Leben der Anderen“ vor der Kamera steht, in Weimar „Baal“ und in Bochum „Dantons Tod“ inszeniert und alle vier Hauptrollen in „Molière, eine Passion“ in Salzburg und Berlin spielt, ist Quilitzsch immer dabei: „Herr Thieme, wo sind Sie ...?“

Heitere und ernste Bekenntnisse des bekannten Ost-West-Schauspielers werden im Dialog vorgetragen, ehe die beiden zum Live-Gespräch übergehen.



## Jagdgenossenschaft Ranis

### Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ranis (GJB)

am **Montag, dem 30. März 2009**

um **19.30 Uhr**

in der **Gaststätte „Zur Schmiede“ Ranis**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Ranis gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine herzliche

### Einladung

#### **Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Ranis
  - 7.1 Wahl des Versammlungsleiters
  - 7.2 Wahl des Protokollführers
  - 7.3 Wahl von zwei Personen zur Stimmzählkommission
  - 7.4 Geheime Wahl des Jagdvorstehers
  - 7.5 Geheime Wahl des stellv. Jagdvorstehers
  - 7.6 Geheime Wahl des 1. Beisitzers
  - 7.7 Geheime Wahl des 2. Beisitzers
  - 7.8 Geheime Wahl des Schriftführer
  - 7.9 Geheime Wahl des Kassenführers
  - 7.10 Geheime Wahl des 1. und 2. Rechnungsprüfers
  - 7.11 Auswertung der Wahl
8. Jagdvorsteher – Aussprache
9. Jagdpächter – Aussprache
10. Sonstiges

#### **Anmerkung:**

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch eine volljährige Person oder in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen.

Ein bevollmächtigter Jagdgenosse darf **höchstens drei Jagdgenossen vertreten**. Für die Erteilung der Vollmacht an die Jagdgenossenschaft ist die **schriftliche Form** erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Der Vorstand  
Dietmar Kriek

Ranis, den 28. Februar 2009



## Volkssolidarität Ranis

### Veranstaltungsplan im April 2009

#### **Mittwoch, 1. April 2009**

13.30 Uhr Handarbeit  
14.00 Uhr Rommé

#### **Donnerstag, 2. April 2009**

14.00 Uhr Chorprobe

#### **Freitag, 3. April 2009**

13.30 Uhr Gymnastik

#### **Montag, 6. April 2009**

13.00 Uhr Klubmusikanten

#### **Dienstag, 7. April 2009**

13.00 Uhr Skat  
14.00 Uhr Geburtstage der Monate Januar, Februar, März

#### **Mittwoch, 8. April 2009**

13.30 Uhr Handarbeit  
14.00 Uhr Rommé

#### **Dienstag, 14. April 2009**

13.00 Uhr Skat  
13.30 Uhr Dienstagsclub

#### **Mittwoch, 15. April 2009**

13.30 Uhr Handarbeit  
14.00 Uhr Rommé

#### **Freitag, 17. April 2009**

13.30 Uhr Gymnastik

#### **Montag, 20. April 2009**

14.00 Uhr Chorprobe

#### **Dienstag, 21. April 2009**

13.00 Uhr Skat  
13.30 Uhr Dienstagsclub

#### **Mittwoch, 22. April 2009**

13.30 Uhr Handarbeit  
14.00 Uhr Rommé

#### **Freitag, 24. April 2009**

13.30 Uhr Gymnastik  
18.00 Uhr Tanz

#### **Montag, 27. April 2009**

13.30 Uhr Hobbytreff  
14.00 Uhr Lehrtreff

#### **Dienstag, 28. April 2009**

13.00 Uhr Skat  
13.30 Uhr Dienstagsclub

#### **Mittwoch, 29. April 2009**

13.30 Uhr Handarbeit  
14.00 Uhr Rommé

#### **Donnerstag, 30. April 2009**

14.00 Uhr Chorprobe

## Gemeinde Schöndorf

### Dorf- und Heimatverein Schöndorf e.V.

#### Einladung zum 10. Flurbegang

Der Dorf- und Heimatverein Schöndorf e.V. lädt ein  
zum **10. Flurbegang / geführte Wanderung**  
am **Samstag, dem 4. April 2009**  
um **13.00 Uhr**  
Start **Feuerwehrhaus Külmla**

Dieses Mal wollen wir schöne Ausblicke entlang des Drebbatales genießen.

Durch die Stürme Kyrill und Emma sowie die Borkenkäferplagen der letzten Jahre wurden unsere Wälder sehr aufgelichtet.

Dabei entstandene Ausblicke, die in den letzten Jahrzehnten so keiner wahrnehmen konnte. Unsere Natur hat sich stark verändert.

Die Länge der Wanderung wird wieder ca. 6 km betragen. Am Ende steht für alle ein Imbiss bereit.

Der Vorstand

## Forstbetriebsgemeinschaft Crispendorf

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Nähere Informationen siehe Seite 18  
unter Gemeinde Crispendorf.

## Waldhotel am Stausee

Restaurant und Familienhotel  
am „Thüringer Meer“

**E**strick in März  
sonder Zehn  
sein Roll  
aus den März  
lecher.



- idyllisch gelegen, mit herrlichem Panoramablick auf den Hohenwarte-Stausee
- gemütliche Gaststube, bis zu 150 Plätze
- gutbürgerliche Küche
- Saal und Terrasse
- großer Parkplatz, auch für Busse



**Herzlich willkommen!**



Ortsteil Bucha · 07333 Unterwellenborn  
Telefon 03 67 32 / 363 · Telefax 03 67 32 / 3 64 0 3

## Gemeinde Seisla

### Jagdgenossenschaft Seisla-Wöhlsdorf

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Jagdvorstand lädt alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Flächen der Flur Seisla/Wöhlsdorf zur Mitgliederversammlung 2009 und gemeinsamen Jagdessen herzlich ein:

am **Freitag, dem 3. April 2009**  
 um **19.30 Uhr**  
 in das **Dorfgemeinschaftshaus Wöhlsdorf**

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht Jagdjahr 2008/2009
3. Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Jagdvorstandes, Schriftführers, Kassenführers und Rechnungsprüfers
6. Ausführungen der Jagdpächter
7. Anfragen und Diskussionen
8. Schlusswort

Grosch, Jagdvorsteher

## Stadt Ziegenrück

### Jagdgenossenschaft Ziegenrück

#### Versammlung der Jagdgenossenschaft Ziegenrück

Die Jagdgenossenschaft Ziegenrück führt ihre Jahresversammlung durch

am **Freitag, dem 27. März 2009**  
 Beginn **19.00 Uhr**  
 im **Hotel Heinke Ziegenrück**

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht Rechnungsprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
5. Sonstiges

Im Anschluss an die Versammlung laden die Jagdpächter zu einem Essen ein.

Der Vorstand

## Forstbetriebsgemeinschaft Crispendorf

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Nähere Informationen siehe Seite 18  
unter Gemeinde Crispendorf.



## 🎂 Geburtstage 🎂 Geburtstage 🎂

#### Die Gemeinde Crispendorf gratuliert am:

02.04.	Erhard Gärtner	zum 84. Geburtstag
06.04.	Elfriede Göhring	zum 79. Geburtstag
07.04.	Karl Haase	zum 81. Geburtstag
08.04.	Johanna Haase	zum 81. Geburtstag
08.04.	Dietmar Wurmehl	zum 71. Geburtstag
11.04.	Adele Senkel	zum 75. Geburtstag
19.04.	Siegfried Gruber	zum 61. Geburtstag
19.04.	Rainer Haase	zum 60. Geburtstag
22.04.	Dieter Adler	zum 62. Geburtstag
23.04.	Monika Knäschke	zum 62. Geburtstag

#### Die Gemeinde Eßbach gratuliert am:

11.04.	Veronika Richter	zum 80. Geburtstag
17.04.	Helmut Hennicke	zum 64. Geburtstag

#### Die Gemeinde Gössitz gratuliert am:

01.04.	Elfriede Döhler	zum 75. Geburtstag
04.04.	Liesbeth Wegel	zum 86. Geburtstag
04.04.	Helmut Sablowski	zum 80. Geburtstag
06.04.	Dieter Schmiedt	zum 60. Geburtstag
09.04.	Adelheid Schmidt	zum 80. Geburtstag
10.04.	Christel Jacob	zum 67. Geburtstag
13.04.	Irmgard Schumann	zum 83. Geburtstag
15.04.	Erika Dyk	zum 71. Geburtstag
18.04.	Eberhard Wagner	zum 66. Geburtstag
28.04.	Heinz Biedermann	zum 75. Geburtstag
29.04.	Regina Döhler	zum 70. Geburtstag

#### Die Gemeinde Keila gratuliert am:

15.04.	Ulrich Schulze-Könitzer	zum 66. Geburtstag
19.04.	Ursula Müller	zum 75. Geburtstag

#### Die Gemeinde Moxa gratuliert am:

04.04.	Brigitte Pohl	zum 66. Geburtstag
08.04.	Roswita Melle	zum 77. Geburtstag
29.04.	Dittmar Nöthlich	zum 71. Geburtstag

#### Die Gemeinde Paska gratuliert am:

01.04.	Gisela Linke	zum 79. Geburtstag
--------	--------------	--------------------

## ☺ Geburtstage ☺ Geburtstage ☺

### Die Gemeinde Peuschen gratuliert am:

02.04.	Elfriede Rech	zum 70. Geburtstag
02.04.	Bernd Orlamünder	zum 65. Geburtstag
09.04.	Gerda Krause	zum 69. Geburtstag
10.04.	Manfred Seifert	zum 74. Geburtstag
11.04.	Rolf Ortlepp	zum 81. Geburtstag
15.04.	Lori Hendel	zum 80. Geburtstag
18.04.	Reinhard Günther	zum 73. Geburtstag
21.04.	Heide-Christel Döpel	zum 68. Geburtstag
28.04.	Brunhilde Schroth in Bahren	zum 84. Geburtstag

### Die Stadtverwaltung Ranis und die Ortsgruppe Ranis der Volkssolidarität gratulieren am:

01.04.	Heinz Hufnagel	zum 77. Geburtstag
01.04.	Anneliese Herbst	zum 77. Geburtstag
02.04.	Klaus Waschek	zum 72. Geburtstag
04.04.	Manfred Körner	zum 71. Geburtstag
04.04.	Rita Schleif	zum 66. Geburtstag
04.04.	Regina Landsmann	zum 64. Geburtstag
04.04.	Bernd Günther	zum 62. Geburtstag
07.04.	Karl-Friedrich Mühlenberg	zum 60. Geburtstag
09.04.	Rosa Rauhöft	zum 74. Geburtstag
11.04.	Christa Franz	zum 69. Geburtstag
12.04.	Christine Melle	zum 73. Geburtstag
12.04.	Anneliese Filipp	zum 65. Geburtstag
13.04.	Dieter Ackermann	zum 71. Geburtstag
14.04.	Jutta Sillge	zum 79. Geburtstag
14.04.	Heidrun Walther	zum 63. Geburtstag
15.04.	Gerhard Wruck	zum 77. Geburtstag
16.04.	Rosemarie Lissner	zum 63. Geburtstag
18.04.	Jürgen Kramer	zum 76. Geburtstag
19.04.	Erika Wagner	zum 74. Geburtstag
19.04.	Rosmarie Schmitt	zum 64. Geburtstag
23.04.	Stephan Gruber	zum 65. Geburtstag
23.04.	Sieglinde Wehrstedt	zum 60. Geburtstag
24.04.	Marianne Westerheide	zum 61. Geburtstag
25.04.	Hertha Becker	zum 84. Geburtstag
25.04.	Brigitte Wetzl	zum 69. Geburtstag
26.04.	Franz Pfeifer	zum 65. Geburtstag
27.04.	Ingeburg Glembotzki	zum 73. Geburtstag
27.04.	Edith Waschek	zum 73. Geburtstag
28.04.	Else Ackermann	zum 85. Geburtstag
30.04.	Edith Breternitz	zum 82. Geburtstag

### Die Gemeinde Schöndorf mit ihren Ortsteilen Külmla und Tausa gratuliert am:

02.04.	Elisabeth Klötzing	zum 60. Geburtstag
05.04.	Lutz Oehlemann	zum 65. Geburtstag
09.04.	Gerhard Weidensee in Tausa	zum 73. Geburtstag
12.04.	Wolfgang Klein in Tausa	zum 76. Geburtstag
13.04.	Roland Hirsch in Tausa	zum 69. Geburtstag
14.04.	Veronika Wetzl in Külmla	zum 89. Geburtstag
15.04.	Lilli Lippold	zum 77. Geburtstag
21.04.	Gisela Schneider in Tausa	zum 71. Geburtstag
26.04.	Dieter Philipp in Külmla	zum 70. Geburtstag

### Die Gemeinde Seisla gratuliert am:

03.04.	Hannelore Walther	zum 68. Geburtstag
08.04.	Ingrid Schäffler	zum 69. Geburtstag
24.04.	Melitta Franke	zum 84. Geburtstag

### Die Gemeinde Wilhelmsdorf gratuliert am:

09.04.	Paul Hölzer	zum 74. Geburtstag
13.04.	Katharina Strupp	zum 87. Geburtstag
20.04.	Marianne Lehmann	zum 75. Geburtstag
26.04.	Siegfried Kaiser	zum 70. Geburtstag
29.04.	Ingeborg Klatt	zum 78. Geburtstag

### Die Stadt Ziegenrück gratuliert am:

04.04.	Kurt Poßner	zum 82. Geburtstag
09.04.	Elli Fischer	zum 83. Geburtstag
13.04.	Gisela Läsker	zum 80. Geburtstag
15.04.	Reinhard Wolf	zum 71. Geburtstag
17.04.	Lothar Bereuther	zum 74. Geburtstag
18.04.	Annerose Schneider	zum 72. Geburtstag
23.04.	Lothar Eberitzsch	zum 77. Geburtstag
23.04.	Peter Retzar	zum 76. Geburtstag
26.04.	Waltraud Schinkel	zum 77. Geburtstag



## LANDSCHAFTSPFLEGE - SERVICE



**07330 PROBSTZELLA    07333 UNTERWELLENBORN**  
**Am Bahndamm 1        Werner-v.-Siemens-Str. 9**  
**Tel.: 03 67 35/7 23 49    Tel.: 0171/777 15 10**  
**Fax: 03 67 35/7 06 93**

- **Zertifizierte Baumpflege nach ZTV**
  - Kronenverspannungen
  - Kronenrückschnitte
  - Fällungen
  - Gefahrenfällungen
  - Häckseln vor Ort und Entsorgung
  - Steilhangarbeiten
  - Stubbenfräsen

alles mit eigener Technik

- **Obstbaumschnitt**
- **Sträucherschnitt**
- **Heckenschnitt**

**E-Mail: landschaftspflege\_koehler@t-online.de**